

Veröffentlichung gemäß § 16b Abs. 4 Ärzte-ZV der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am **01.12.2020** entsprechend § 103 Abs. 1 bis 3 SGB V in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bpl-RI) die Versorgungsgrade in den einzelnen Planungsbereichen überprüft und in nachfolgenden Planungsbereichen für die angegebenen Fachgruppen die Zulassungssperren aufgehoben, wobei der Beschluss mit den Auflagen versehen ist, dass

1. Zulassungen oder Anstellungen nur im aufgeführten Umfang erfolgen dürfen,
2. die rechtsverbindlichen Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge bis zum **01.03.2021** beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein, Bismarckallee 1 - 3, 23795 Bad Segeberg, einzureichen sind,
3. nach Fristablauf eingehende Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge berücksichtigt werden können, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs dieser nicht fristgerechten Anträge beim Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der vorrangigen fristgerecht und vollständig gestellten Anträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten gemäß den nachfolgenden Festlegungen bestehen.

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Hausärzte	Mittelbereich Flensburg	1,0
Hausärzte	Mittelbereich Neumünster	5,0
Hausärzte	Mittelbereich Husum	8,0
Hausärzte	Mittelbereich Itzehoe	3,5
Hausärzte	Mittelbereich Elmshorn	6,0
Hausärzte	Mittelbereich Kaltenkirchen	6,0
Hausärzte	Mittelbereich Pinneberg	2,0
Hausärzte	Mittelbereich Geesthacht	13,5
Hausärzte	Mittelbereich Reinbek/Glinde/Wentorf	1,0
HNO-Ärzte	Kreis Segeberg	0,5
Kinder- und Jugendärzte	Kreis Nordfriesland	0,5
Neurologen	Kreis Herzogtum Lauenburg	0,5 a)
Psychiater	Kreis Plön	2,0 a)
Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	1,0 a)
Psychotherapeuten	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,0
Psychotherapeuten	Kreis Ostholstein	0,5
Psychotherapeuten	Kreis Segeberg	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisregion Stadt Flensburg/Kreis Schleswig-Flensburg	1,5 a)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,5 a)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Nordfriesland	0,5 a)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Pinneberg	1,0 a)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Steinburg	0,5 a)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Stormarn	1,5 a)
nur Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	Kreis Stormarn	1,5 a)
Psychosomatiker	Kreisregion Stadt Flensburg/Kreis Schleswig-Flensburg	1,0 a)
Psychosomatiker	Kreis Stormarn	2,0 a)
Nuklearmediziner	Schleswig-Holstein	6,0
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	Schleswig-Holstein	1,0

- a) In diesen Planungsbereichen hat der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet, allerdings sind die Mindestanteile gemäß § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 6 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Bpl-RI nicht erfüllt, so dass die

aufgeführte Anzahl von Zulassungen bzw. Anstellungen in der entsprechenden Arztgruppe möglich sind.

Die Bewerbungsfrist ist gewahrt, wenn aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, für welchen Niederlassungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) die Zulassung bzw. die Anstellung beantragt wird und ein Arztregisterauszug beigelegt wurde. Darüber hinaus ist ein unterschriebener Lebenslauf einzureichen.

Folgende Kriterien sind laut § 26 Abs. 4 Bpl-RI für die Auswahl durch den Zulassungsausschuss maßgeblich, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien dem Zulassungsausschuss obliegt:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Barrierefreiheit).

Zusätzlich soll im Rahmen einer Auswahlentscheidung für eine Arztgruppe im Sinne der Bpl-RI vorrangig die Besetzung der eventuell notwendigen Quotenplätze bis zu der in den Planungsblättern aufgeführten Anzahl maßgeblich sein.

Hinweis:

Für die folgenden Planungsbereiche hatte der Landesausschuss in der Vergangenheit die Zulassungssperre für die aufgeführten Fachgruppen bzw. Mindestversorgungsanteile aufgehoben, so dass diese weiterhin für die Zulassung bzw. Anstellung in der angegebenen Anzahl geöffnet sind:

Fachgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Hausärzte	Mittelbereich Meldorf	1,5
Nervenärzte	Kreis Nordfriesland	1,0
Psychosomatiker	Kreis Dithmarschen	2,0 a)
Psychosomatiker	Kreis Pinneberg	3,5 a)
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Süd-West	1,0
internistische Rheumatologen	ROR SH Süd-West	1,5 a)
Hausärzte	Nahbereich Schafflund, ausschließlich für den Zentralort Schafflund	2,5

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein Zulassungen bzw. Anstellungen aufgrund dieses Beschlusses in der jeweils oben genannten Anzahl, werden für den entsprechenden Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Landesausschusses bedarf.

Bad Segeberg, den 02.12.2020